



Gemeinde Tecknau
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft –
Mutation "Gewässerraum"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

Stand 24. April 2023



Impressum

Auftraggeber Gemeinde Tecknau
Dorfstrasse 2
4492 Tecknau

Bearbeitung/

Fachliche Unterstützung



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung
Datum
Datei-Name

Edith Binggeli-Strub, Malaika Heusner
Stand 24. April 2023
63017_Ber02_Mitwirkungsbericht_202300412_Beschlussfassung.docx

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	1
Planungsanstoss	1
Planungskoordination.....	1
Gegenstand der Mitwirkung	1
2. MITWIRKUNGSEINGABEN	2
3. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	3
4. AUSWERTUNG DER EINGABEN	4
Nr. 1. Markus und Martin Sager / SAGER AG	4
Nr. 2 Marco und Karin Bondt.....	7
Nr. 3 Beat Keusen-Graf.....	8
Nr. 4 Hans und Marc Grieder / Hans Grieder AG	10
Nr. 5 Arnold Grieder	13
Nr. 6 Hansjörg Weitnauer-Christen	15
Nr. 7 Pro Natura Baselland	17
Nr. 8 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission	21
Nr. 9 SBB AG	24
5. ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN IM RAHMENDES MITWIRKUNGSVERFAHRENS	25
6. BEKANNTMACHUNG	26

1. Ausgangslage

Planungsanstoss

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Tecknau ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

Weiterführende Informationen sind dem Planungsbericht zur Mutation zu entnehmen.

Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 11. November 2021 bis zum 10. Dezember 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde in den Gemeindenachrichten und im kantonalen Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2021 publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1:2'000
- Planungsbericht (Stand öffentliches Mitwirkungsverfahren)

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft bildet ein grund-eigentumsverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Ein-wohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Ein-sprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechts-kraft erwachsen wird.

2. Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 9 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Ge-meinderat Tecknau eingegangen.

- Nr. 1 Markus und Martin Sager / SAGER AG
(Eingabe vom 29. November 2021)
- Nr. 2 Marco und Karin Bondt
(Eingabe: 30. November 2021, Eingang Gemeinde)
- Nr. 3 Matthias Lanz und Beat Keusen
(Eingabe: 6. Dezember 2021, Eingang Gemeinde)
- Nr. 4 Hans und Marc Grieder / Hans Grieder AG
(Eingabe vom 8. Dezember 2021)
- Nr. 5 Arnold Grieder
(Eingabe: 8. Dezember 2021, Eingang Gemeinde)
- Nr. 6 Hansjörg Weitnauer-Christen
(Eingabe vom 9. Dezember 2021)
- Nr. 7 Pro Natura Baselland
(Eingabe vom 10. Dezember 2021)
- Nr. 8 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission
(Eingabe vom 10. Dezember 2021)
- Nr. 9 SBB AG
(Eingabe vom 5. Januar 2022, per Mail)

3. Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind verschiedene, grundsätzliche Fragen zum Thema Gewässerraum und deren Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung aufgetaucht. Entsprechend sollen im Folgenden kurz die wichtigsten Eckpunkte der Thematik erläutert werden.

Mit dem Inkrafttreten des § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im April 2019 ist den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die Aufgabe übertragen worden, einen Gewässerraum gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen ihrer Nutzungsplanung auszuscheiden. Dieser Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft hat nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuweisen ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe ist bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite nur wenig Spielraum.

Anpassungen bzw. eine Reduktion der minimalen Breite an die baulichen Gegebenheiten sind lediglich in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich (Art. 41a GSchV). Die kantonale Arbeitshilfe macht u.a. die Vorgabe, dass mehr als 50% der vorbestehenden Gebäude entlang des Gewässers innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite liegen müssen, damit die Kriterien einer "dichten Überbauung" erfüllt sind (Vorgabe basiert u.a. auf Bundesgerichtsurteilen). Ein entsprechender Vorbestand ist in Tecknau nicht vorhanden. Entsprechend hat der Gemeinderat nicht die Möglichkeit, die Breite des minimalen Gewässerraums zu verringern.

Es besteht weiter die Möglichkeit, dass der Gewässerraum mit minimaler Breite aufgrund einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser und entsprechend zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser sogar verbreitert werden muss. Damit soll ein genügend grosses Abflussprofil sichergestellt werden. In der Gemeinde Tecknau sind keine Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung erkennbar, in denen sich eine Verbreiterung des Gewässerraums aufdrängt. Mit der vorgenommenen definierten Breiten werden die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten.

Grundsätzlich ist, gemäss Arbeitshilfe des Kantons, der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse festzulegen. Eine Abweichung davon ist von Seiten Gemeinde im Einzelfall zu begründen. Eine asymmetrische Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein. So ist es beispielsweise nicht zulässig, den Gewässerraum in Richtung einer Strasse zu verlegen, um Bauland vor einer Gewässerraumfestlegung zu befreien. Zudem muss eine asymmetrische Festlegung den topographischen Verhältnissen gerecht werden. Sollte ein Gewässerraum begründet asymmetrisch festgelegt werden können, gilt der Grundsatz, dass die Abgrenzung des Gewässerraums einen Abstand von mindestens 3 Metern zur Uferlinie aufweisen muss. Folglich umfasst auch bei einer nicht symmetrischen Festlegung der Gewässerraum die Gerinnesohle und minimale anschließende Uferbereiche.

Bis zur Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festgelegte Gewässerraum.

4. Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden. Die Eingaben sind teilweise gekürzt.

Nr 1. Markus und Martin Sager / SAGER AG

Eingabe:

Thema Reduktion / dicht überbaut:

Wir verlangen eine Reduktion des Gewässerraums Eibach im gesamten Siedlungsgebiet, auf den alten, ursprünglichen Zustand.

Wir bestreiten die Aussage, dass eine Reduktion nicht gegeben ist. Denn gemäss der «Modularen Arbeitshilfe für den Gewässerraum des BAFU» ist es möglich die Gewässerraumbreite zu reduzieren und zwar mit folgender Betrachtungsweise:

«Für den Grundsatz dicht überbaut muss auch die Betrachtung eines genügend gross gewählten Perimeters in Betrag gezogen werden. In der Regel bedeutet dies, dass bei kleineren Gemeinden, wie zweifellos Tecknau eine ist, den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets.» Dazu gibt es auch entsprechende Bundesgerichtsentscheide

Thema Revitalisierung:

Dieser Abschnitt wurde anlässlich des Tunnelbaues neu angelegt. Hier läuft der Eibach in einem V-förmigen Graben. Eine Revitalisierung im neu definierten Raum kann nicht anders erfolgen als im alten Gewässerraum, da der Graben / Böschung nicht anders gelegt werden kann. Somit kann

dieser Punkt gelöscht werden. Im Weiteren kann angefügt werden, dass der Eibach genug Möglichkeiten hat sich ober- und unterhalb des Siedlungsgebietes zu revitalisieren.

Ein weiteres, absolutes NO-GO ist der Umstand das bestehende Gebäude neu in die Gewässerschutzzone kommen, wenn auch nur teilweise. Der Verbleib eines Gebäudes, wenn auch nur zum Teil verunmöglicht einen Umbau, oder Umnutzung, ja sogar einen noch so kleinen Anbau auf der vom Bach zu- und abgewandten Seite kann nicht mehr realisiert werden! Dies muss unter allen Umständen verhindert werden. Zumal Bestrebungen von anderen Amtsstellen im Gang sind die bestehenden Bauten optimal zu nutzen damit kein unnötiges Land verbaut werden muss.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Die Eingabe bezieht sich im Wesentlichen auf die Gewässerraumdefinition des Eibachs. Im ersten Punkt wird eine Reduktion des Gewässerraums des Eibachs für das gesamte Siedlungsgebiet verlangt. Was mit "altem, ursprünglichen" Zustand gemeint ist, erschliesst sich aus der Eingabe nicht. Ob damit eine Reduktion auf die bestehenden Uferschutzonen gemeint ist, ist jedoch nicht entscheidend. Denn in der Gemeinde Tecknau sind die Voraussetzungen für eine Reduktion der minimalen Breiten des Gewässerraums für den Eibach eindeutig nicht erfüllt. Anpassungen bzw. eine Reduktion der minimalen Breite an die baulichen Gegebenheiten sind lediglich in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich (Art. 41a GSchV). Die kantonale Arbeitshilfe macht u.a. die Vorgabe, dass mehr als 50% der vorbestehenden Gebäude entlang des Gewässers innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite liegen müssen, damit die Kriterien einer "dichten Überbauung" erfüllt sind (Vorgabe basiert u.a. auf Bundesgerichtsurteilen). Ein entsprechender Vorbestand ist in Tecknau nicht vorhanden. Entsprechend hat der Gemeinderat nicht die Möglichkeit, die Breite des minimalen Gewässerraums zu verringern. Eine Abweichung von der Mindestbreite, welche vorliegend 19.5 m beträgt, ist demzufolge nicht zulässig. Dieser minimale Gewässerraum ist durchgehend für den gesamten Abschnitt im Bereich des Siedlungsgebietes ohne Ausnahme zu definieren. Auch der Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstelle macht deutlich, dass die Einhaltung der Mindestbreite eine zwingende Vorgabe ist: Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV entlang des Eibachs auszuscheiden". Damit der Gemeinderat der Bevölkerung eine genehmigungsfähige Planung vorlegen kann, ist diese zwingende Vorgabe zu berücksichtigen.

In einem weiteren Punkt wird die "Löschung" des KRIP-Eintrags betreffend des Abschnitts der Revitalisierung des Eibachs gefordert. Die Revitalisierungsplanung ist Aufgabe des Kantons und die Thematik ist für jedes Gewässer zu behandeln. Die Angaben stützen sich auf das kantonale Wasserbaukonzept resp. auf den Eintrag im Kantonalen Richtplan (Aufwertung Fliessgewässer, siehe geoview.bl.ch und kant. Richtplan). Das Aufzeigen dieser Grundlagen ist Bestandteil der Planungsdocumentation. Zudem ist vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde abzuholen, ob diesbezüglich sogar eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten notwendig sind, damit der Zugang und der nötige Raum für bauliche Massnahmen gewährleistet sind.

Diese Abklärungen wurden vorgängig getroffen und sind im Planungsbericht transparent aufzuzeigen. Auch die Verordnung auf Bundesstufe macht Vorgaben dazu (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Wird diese Thematik nicht behandelt oder berücksichtigt, sind die Planungsdokumentationen unvollständig und könnten eine Nicht-Genehmigung nach sich ziehen.

Es wurde in der Eingabe darauf hingewiesen, dass nicht akzeptiert werden kann, wenn bestehende Gebäude oder Gebäudeteile in der neuen "Gewässerschutzzone" (gemeint ist wohl der Gewässerraum) zu liegen kommen, da dadurch Umbauten / Umnutzungen / Anbauten verunmöglicht werden. Der Gemeinderat kann diese formulierten Interessen, die in Zusammenhang mit Gebäudenutzungen stehen, durchaus nachvollziehen. Dennoch ist es nicht möglich, dass die Gemeinde Bestimmungen zum Gewässerraum oder zur Nutzung des Gewässerraums abändern könnte. Die Vorgaben von Bund und Kanton sind in dieser Hinsicht einzuhalten und Lockerungen können vom Gemeinderat nicht vorgenommen werden. Für bestehende Bauten die neu vom Gewässerraum überlagert werden gilt die Bestandesgarantie. Dies bedeutet, dass im Kanton Basel-Landschaft Bauvorhaben an bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach den Vorgaben gemäss § 109 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 beurteilt werden. Die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist neu anwendbar (§ 109a RBG). Bestehende Bauten können angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 RBG eingehalten werden.

Mit diesen Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes, welche seit dem 15. Mai 2022 in Kraft sind, erübrigen sich die im letzten Abschnitt beschriebenen Bedenken.

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen vorgenommen.

Nr. 2 Marco und Karin Bondt

Eingabe:

Betrifft Parz. Nr. 30, Dorfstrasse 10, Tecknau

Der neue Gewässerraum entspricht auf unserer Parzelle in etwa der früheren Uferschutzzone bis auf einen, meines Erachtens wichtigen, Unterschied. Die Grenze der Uferschutzzone wurde um das Gebäude herumgeführt. Das ganze Wohnhaus stand in der Kernzone.

Die Grenze des Gewässerraums geht durch den Grundriss des Hauses. Dies erachten wir als Wertminderung der Liegenschaft.

Aus diesem Grund beantragen wir, die Grenze des Gewässerraums um das Gebäude herumzuführen, d.h. das gesamte Wohnhaus in der Kernzone zu belassen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Der Antrag wurde geprüft und auf das Schreiben kann wie folgt geantwortet werden.

Eine Reduktion des Gewässerraums des Eibachs, resp. die geforderte Umfahrung des gesamten Wohnhaus Nr. 10, analog der Uferschutzzone, ist vorliegend nicht zulässig. Die gesetzlichen Grundlagen dazu bildet die Gewässerschutzverordnung, Art. 41a Abs. 4 GSchV und die kantonalen Vorgaben. Aus diesen Vorschriften geht hervor, in welchen Fällen im Sinne einer Ausnahme der Gewässerraum reduziert werden kann. Die Gemeinde Tecknau kann klar nicht als dicht überbautes Gebiet eingestuft werden. Die Kriterien dazu sind vorliegend nicht erfüllt und entsprechend kann der Gewässerraum nicht um das Gebäude herumgeführt werden. Dies würde vorliegend zu einer Unterschreitung der minimalen Breite von 19.5 m führen. Diese Anpassung wäre nicht genehmigungsfähig. Dies geht auch deutlich aus der kantonalen Beurteilung hervor: "Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Tecknau erfüllt die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet nicht. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV entlang des Eibachs auszuscheiden". Der Gemeinderat kann diesbezüglich keine Lockerungen oder Anpassungen an den Bestimmungen zur Nutzung des Gewässerraums vornehmen, da dies durch übergeordnetes Recht geregelt ist (auf kantonalen Ebene und Bundesebene). Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass für bestehende Bauten, die neu vom Gewässerraum überlagert werden, die Bestandesgarantie gilt. Dies bedeutet, dass im Kanton Basel-Landschaft Bauvorhaben an bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach den Vorgaben gemäss § 109 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 beurteilt werden. Die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist neu anwendbar (§ 109a RBG). Bestehende Bauten können angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 RBG eingehalten werden.

Mit diesen Anpassungen des Raumplanungs- und Baugesetzes, welche seit dem 15. Mai 2022 in Kraft sind, erübrigen sich die beschriebenen Bedenken. Dadurch werden die bisher geltenden strikten Vorgaben zu Nutzungs- und Umbaumöglichkeiten bestehender Bauten innerhalb des Gewässerraum etwas gelockert.

Weiter ist anzumerken, dass das Grundstück auch weiterhin in der Kernzone verbleibt, wobei der Gewässerraum überlagernd definiert wird und entsprechend die nutzbare Fläche (Bebauungsziffer) damit nicht vermindert wird.

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen vorgenommen.

Nr. 3 Beat Keusen-Graf

Eingabe:

Im Anschluss an die kürzliche Besprechung mit Herrn Buser (ehem. Gemeindeverwalter) bitten wir Sie den Gewässerraum auf der Parzelle 225 «Aletenbach» nochmals zu überdenken.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Bachbett des Aletenbaches immer weiter in die Parzelle 225 (Landwirtschaftszone) verschoben. Wir bitten Sie daher, die Gewässerbaulinie im Bereich der Parzellen 535, 226 und 538 parallel an die Uferschutzlinienlinie zu verschieben gemäss Planbeilage. Für eine Besichtigung vor Ort stehen wir gerne zur Verfügung.



Abbildung 1: Parzelle Nr. 225 «Aletenbach»

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Der Anpassungsvorschlag wurde geprüft und auf das Schreiben kann wie folgt geantwortet werden.

In der Eingabe wird eine Verschiebung des minimalen Gewässerraumes (unter Beibehaltung der Dimensionierung) gefordert. Gemäss kantonaler Wegleitung "Gewässerraum" (Merkblatt B2; ARP) wird der Gewässerraum jedoch grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Eine Verschiebung ist nur mittels nachvollziehbarer Begründung möglich. Damit eine asymmetrische Definition zulässig ist, müssen bestimmte Anforderungen und Grundsätze eingehalten sein und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Eine wesentliche Voraussetzung sind beispielsweise die topographischen Verhältnisse. Eine Abweichung vom symmetrischen Gewässerraum lässt sich nur begründen, wenn die effektive Geländesituation dies auch rechtfertigen. Aus den Erläuterungen der Mitwirkungseingabe geht bereits hervor, dass sich der Bach über die Zeit hinweg aufgrund der natürlichen Dynamik stärker in Richtung Landschaftsgebiet (sprich Parzelle Nr. 225) verschoben hat. Dies deutet bereits darauf hin, dass sich der Bach aufgrund der topographischen Situation auf der östlichen Uferseite stärker ausdehnen vermag.

Die beobachtete Verschiebung Richtung Parz. Nr. 225 lässt sich auch anhand des Geländeprofiles nachvollziehen: Der Uferbereich auf Seite der Wohnzone ist wesentlich höher gelegen und steil abfallend, im Vergleich zum östlichen Uferbereich, welcher tiefer gelegen ist und moderat ansteigt (vgl. Abbildung unten; Geländemodell-Ausschnitt aus geoview.bl.ch).

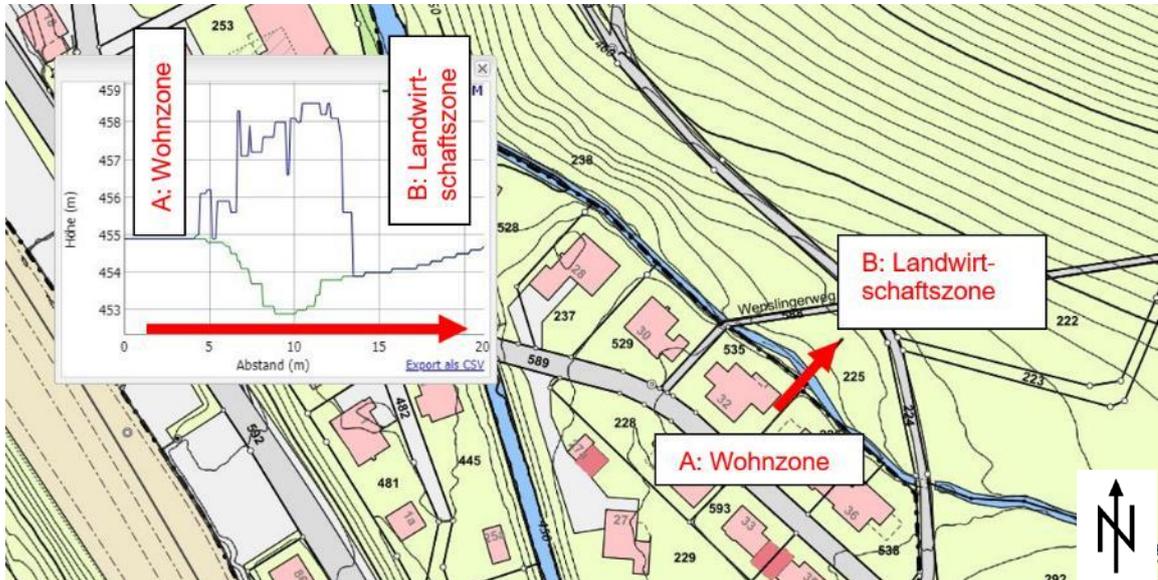


Abbildung 2: Auszug geoview.bl.ch mit Geländemodell: Schnitt entlang rotem Pfeil durch den Aletenbach inkl. Uferbereiche. Erkennbar ist so die Tiefe der Bachsohle und die Topografie der Uferbereiche (grüne Linie = DTM, Digitales Terrainmodell, blaue Linie = DOM, Digitales Oberflächenmodell). Mit dem roten Pfeil wird zugleich auch die vermutete natürliche Ausbreitungstendenz des Baches angegeben

Vereinfacht gesagt benötigt das Gewässer tendenziell (natürlicherweise) auf der östlichen Seite (Landwirtschaftsfläche, Parz. Nr. 225) mehr Raum als auf der Uferseite der Wohnzone (Siedlungsgebiet). Eine Verschiebung des Gewässerraums entgegen dieser natürlichen Ausbreitungstendenz dieses Fliessgewässers widerspricht den oben genannten Vorgaben und Voraussetzungen. Die in der Mitwirkungseingabe gewünschte Verschiebung in Richtung der Bauzone ist demnach nicht plausibel und auch nicht begründbar und daher nicht zulässig. Der Gemeinderat kann daher dieser Mitwirkungseingabe nicht entsprechen.

Dem ist anzufügen, dass im kantonalen Merkblatt festgehalten ist, dass eine asymmetrische Festlegung nicht missbräuchlich sein darf. Demnach kann einer Verschiebung weder zugunsten von Landwirtschaftsflächen noch zur Schonung von Bauzonen zugestimmt werden, wenn sich dies nicht nachvollziehbar und plausibel begründen lässt.

Das Ziel einer Gewässerraumfestlegung liegt auch darin, dem Gewässer den nötigen Raum zu geben, sodass eine dynamische Entwicklung der Gewässers möglich ist.

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen vorgenommen.

Nr. 4 Hans und Marc Grieder / Hans Grieder AG

Eingabe:

Betreffend der obgenannten Revision der Zonenplanung findet vom 11. November 2021 bis 10. Dezember 2021 das öffentliche Mitwirkungsverfahren statt. Wir sind von der Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich Voreimatt betroffen (Hans Grieder: Eigentümer Parzelle Nr. 232; Hans Grieder AG: Eigentümerin des Baurechtsgrundstücks Nr. 672) und nehmen deshalb gerne von der Möglichkeit Gebrauch, uns zur geplanten Ausscheidung des Gewässerraums zu äussern.

Im Bereich der Parzelle 232 soll der Gewässerraum von 19.5 Metern symmetrisch festgelegt werden. Eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen (Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, S.5). So ist auch gemäss der aufliegenden Planung beabsichtigt, an zwei Orten im Dorfzentrum den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen (vgl. Planungsbericht vom 29. September 2021, S. 11 f.).

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist auch im Bereich der Parzelle 232 angezeigt. Die Parzelle 232 befindet sich östlich des in nördlicher Richtung fliessenden Eibachs. Zwischen Parzelle 232 und dem Eibach liegt die Uferschutzzone, welche als eigenständige Parzelle ausgestattet ist (Parzelle 235). Westlich des Eibachs liegt die Parzelle 258 (Anmerkung: neu Parz. 758), welche ebenfalls der Uferzone zugewiesen ist. Vorliegend sprechen verschiedene Gründe für eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums:

- Die Platzverhältnisse für einen naturnahen Verlauf und für eine standortgerechte Ufervegetation sind auf der westlichen Bachseite eher gegeben. Die Parzelle 258 (neu Parz. 758) ist unbebaut und befindet sich bereits jetzt in der Uferschutzzone. Östlich des Bachs ist nur der Uferschutzstreifen freigehalten. Die Parzelle Nr. 232 ist überbaut. Diese Bauten geniessen, auch wenn ein Gewässerraum festgelegt werden sollte, Bestandesschutz.
- Bei der westlichen Bachseite besteht gemäss der Gefahrenkarte eine erhebliche Hochwassergefahr. Auf der östlichen Seite des Bachs ist die Gefährdung nur gering. Hochwasserschutzmassnahmen sind demnach eher auf der westlichen Seite angezeigt.
- Bereits heute ist die Uferschutzzone asymmetrisch festgelegt.

Die Verhältnisse rechtfertigen demnach eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums. Dieser ist im Bereich der Parzelle 232 auf der Ostseite des Eibachs entsprechend der bestehenden Uferschutzzone festzulegen und dementsprechend auf der Westseite des Bachs zu verbreitern (vgl. beiliegender Plan). Der damalige Grundeigentümer der Parzelle 258 ist mit diesem Vorgehen einverstanden (zwischenzeitlicher Verkauf mit neuer Parz. Nr. 758).



Abbildung 3: Parzelle Nr. 235, Vorschlag des Eingebers (asymmetrischer GWR)

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat möchte nur in begründeten Fällen von vorliegender konsistenter Planungsmassnahme abweichen: Grundsätzlich wird der Gewässerraum als durchgehender Korridor mit derselben Breite festgelegt (fachlich begründet und nach den Vorgaben des Gesetzes), unabhängig von vorbestehenden Zonendefinitionen wie Uferschutzzonen, Parzellengrenzen und anderen Abgrenzungen (Perimeter, Bestockung, Strassenzügen). Im Gegensatz zum Gewässerraum sind die Uferschutzzonen teilweise abgestimmt auf Parzellenstrukturen, Grundnutzungen, Eigentumsverhältnisse und effektive Uferbestockung. Zudem handelt es sich bei der Definition von Gewässerräumen und der Definition von Uferschutzzonen um unterschiedliche Planungsmassnahmen auf unterschiedlicher Ebene. Die Gewässerräume werden nach eidgenössischen Vorgaben definiert, während die Uferschutzzonen mittels kommunaler Planung auch weiterführende Aussagen zur Pflege und zur Nutzung enthalten können. Demnach möchte der Gemeinderat diese zwei Planungsmassnahmen auch nicht generell miteinander "vermischen". Die Gewässerräume werden grundsätzlich unabhängig der bestehenden Zonendefinitionen vorgenommen.

Eine Ausnahme bildet der vorgängig beschriebene Abschnitt des Eibachs entlang des Gewerbegebiets "Voreimatt", da hier sowohl ein Eintrag zur Revitalisierung vorliegt (gemäss Aussage Mitwirkung / geoview.bl.ch) als auch eine ausgedehnte Uferschutzzone vorbesteht, die den minimalen Gewässerraum deutlich überragt. Zumal hier die Platzverhältnisse gegeben sind und effektiv auch ökologisches Aufwertungspotentiale bestehen, hat der Gemeinderat nochmals geprüft, ob für diesen Abschnitt eine Verbreiterung und eine Abstimmung mit der bestehenden Uferschutzzone sinnvoll ist. (Siehe dazu unter der Eingabe Nr. 7 Pro Natura Baselland die Erläuterungen des Gemeinderats zum "Eibach: Hochwasserschutz und Revitalisierung" und schliesslich dem nachfolgenden Entscheid des Gemeinderates).

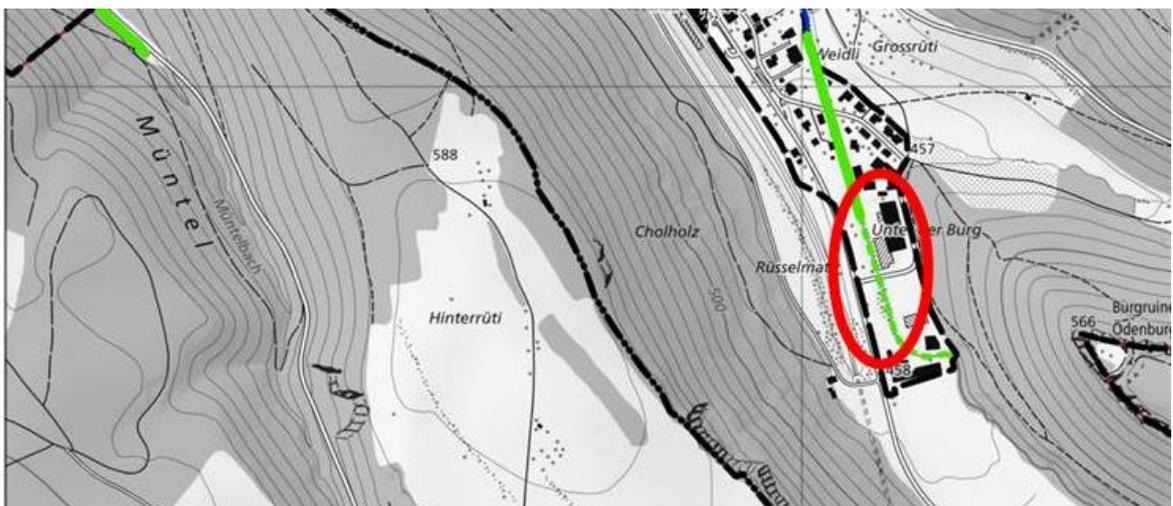


Abbildung 4: Planausschnitt mit Einträgen zum Wasserbaukonzept / Revitalisierungsplanung gemäss geoview.bl.ch. Rote Ellipse = Abschnitt Eibach entlang Gewerbegebiet "Voreimatt"

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist auch im Bereich der Parzelle 253 angezeigt. Die Parzelle 253 befindet sich westlich des in nördlicher Richtung fliessenden Eibachs. Östlich des Eibachs befindet sich Landwirtschaftsland. Dort sind die Platzverhältnisse für einen naturnahen Verlauf und für eine standortgebundene Ufervegetation eher gegeben. Das Landwirtschaftsland ist unbebaut, währenddem die Parzelle 253 bereits überbaut ist.

Die Verhältnisse rechtfertigen demnach eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums. Dieser ist im Bereich der Parzelle 253 auf der Westseite des Eibachs entsprechend der bestehenden Uferschutzzone festzulegen und dementsprechend auf der Ostseite des Bachs zu verbreitern.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Der Anpassungsvorschlag wurde geprüft und auf das Schreiben kann wie folgt geantwortet werden.

Wie in der Mitwirkungseingabe Nr. 3 wird auch in dieser Eingabe eine asymmetrische Definition des Gewässerraums gefordert. Entgegen der Forderung in Eingabe Nr. 3, den Gewässerraum in Richtung Bauzone zu verschieben, wird in vorliegender Eingabe eine Verschiebung in die andere Richtung (Ostseite: Landwirtschaftszone) gefordert. Der Gemeinderat kann dieser Mitwirkungseingabe nicht Folge leisten, mit Verweis auf die grundsätzlichen Bedingungen und Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine asymmetrische Definition des Gewässerraums zulässig ist. Diese sind unter der Eingabe Nr. 3 bereits erläutert und können auch der kantonalen Arbeitshilfe "Gewässerraum" (Merkblatt B2; ARP) entnommen werden.

Auch hier sind die topographischen Verhältnisse nicht erfüllt, die eine Verschiebung in östliche Richtung (Richtung Landwirtschaftszone) nahelegen. Vorliegend ist der östliche Uferbereich des Eibachs an dieser Stelle steiler und abrupt ansteigend. Eine natürliche Ausdehnung des Gewässers in diese Richtung (Landwirtschaftszone) lässt sich auf diesem Abschnitt nicht begründen.

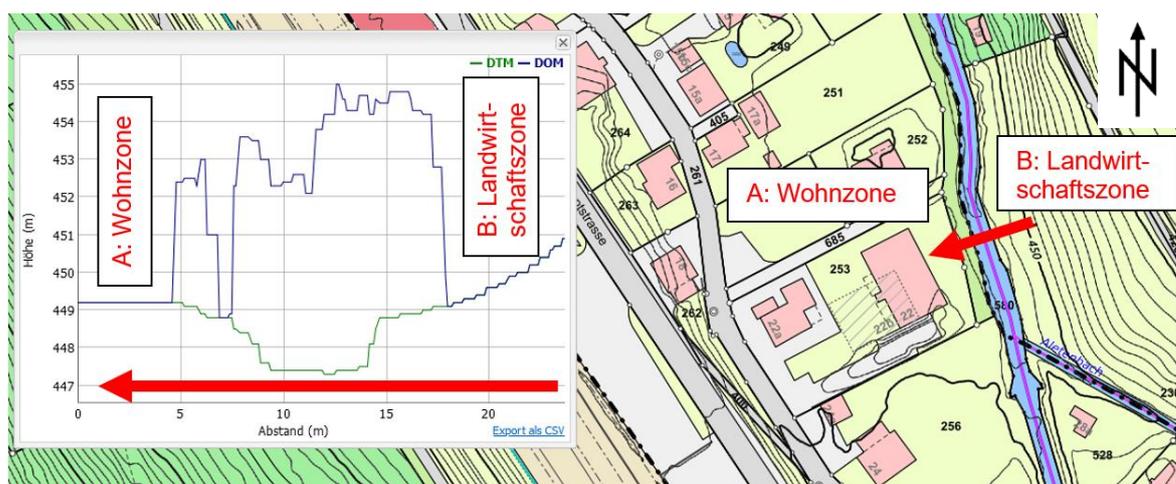


Abbildung 6: Auszug geoview.bl.ch mit Geländemodell: Schnitt entlang rotem Pfeil durch den Eibach inkl. Uferbereiche. Erkennbar ist so die Tiefe der Bachsohle und die Topografie der Uferbereiche (grüne Linie = DTM, Digitales Terrainmodell, blaue Linie = DOM, Digitales Oberflächenmodell). Mit dem roten Pfeil wird zugleich auch die vermutete natürliche Ausbreitungstendenz des Baches angegeben.

Eine Verschiebung des Gewässerraums entgegen dieser natürlichen Ausbreitungstendenz des Fliessgewässers widerspricht den genannten Vorgaben und Voraussetzungen. Die in der Mitwirkungseingabe gewünschte Verschiebung in Richtung der Landwirtschaftszone ist demnach nicht plausibel und auch nicht begründbar und daher nicht zulässig.

Wie bereits in der der Eingabe Nr. 3 erwähnt, ist ausserdem im kant. Merkblatt festgehalten, dass eine asymmetrische Definition nicht missbräuchlich verwendet werden darf. So ist z.B. die Verlegung des Gewässerraums in Richtung einer Nicht-Bauzone (wie Wald oder Landwirtschaftsgebiet) nicht zulässig, wenn damit lediglich die Bauzone "geschont" werden soll. Auch ist die Berücksichtigung von einzelnen privaten Interessen (Partikularinteressen) nicht zulässig. Somit kann eine Verschiebung entlang von isolierten Gewässerabschnitten und entlang von einzelnen Grundstücken nicht begründet werden und erzeugt eine Ungleichbehandlung der Bevölkerung.

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen vorgenommen.

Nr. 6 Hansjörg Weitnauer-Christen

Eingabe:

Es betrifft unsere Dorfliegenschaft an der Hauptstrasse 77 (Parzelle 214) in Tecknau.

Auf dem Detailplan habe ich bemerkt, dass der geplante Gewässerraum in der Kurve (Panzersperre, Hühnerhaus) um rund zwei Meter mehr auf unserer Seite kommt als weiter vorne Richtung Hauptstrasse. In dieser Kurve ist der Bach auf unserer Seite mit einer starken Mauer stabilisiert, so dass das Ufer gut gegen Ausfressen geschützt ist. Diese Mauer wurde wohl im Zusammenhang mit der damalig errichteten Panzersperre gebaut.

Falls in Zukunft auf der Parzelle 214 eine Überbauung geplant würde, müsste man an dieser Ecke um diese zwei Meter weiter weichen. Was eine Wertverminderung des Grundstücks bedeuten würde.

Mein Einwand besteht deshalb darin, den gleichen Abstand wie vorne Richtung Hauptstrasse bis über die Kurve Richtung Schürenmatt beizubehalten.

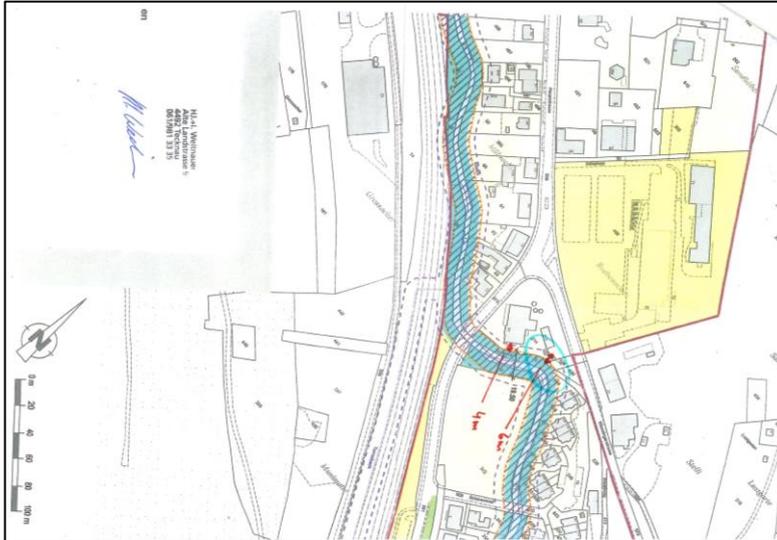


Abbildung 7: Parzelle Nr. 214

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. In einem persönlichen Gespräch zwischen Gemeinderat-Vertreter und Mitwirkendem hat sich gezeigt, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe. Die mitwirkende Person interpretierte die im Planentwurf violett gestrichelt dargestellte Linie als Begrenzung des Gewässerraums. Effektiv handelt es sich dabei jedoch um den sogenannten "provisorischen Gewässerraum" nach Übergangsbestimmungen der Verordnung zum Gewässerschutz (GSchV). Dieses Missverständnis konnte im Rahmen des Gesprächs aus dem Weg geräumt werden.

Mit der EGV-Vorlage wird auf die Darstellung des "provisorischen Gewässerraumes" verzichtet. Sobald die Gewässerräume durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden, sind die Gewässerräume gem. Übergangsbestimmung GschV nicht mehr relevant. Dies gilt für das Siedlungsgebiet und im Schnittbereich Landschaft, wo die Gemeinde diese festgelegt hat.

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen an verbindlichen Inhalten vorgenommen. Die EGV-Vorlage stellt nur die zu beschliessenden Gewässerräume dar.

Nr. 7 Pro Natura Baselland

Eingabe:

Eibach Hochwasserschutz

An mehreren Orten bleiben Hochwassergefahren auch ausserhalb des geplanten Gewässerraums. Leider ist die Auflösung der Abbildung 4 viel zu klein für eine genaue Beurteilung. Diese lokalen Ausbrüche deuten auf «punktuelle» Schwachstellen hin. Die Anzahl solcher Punkte zeigt aber auch, dass die Gerinnesohlenbreite allgemein äusserst knapp gewählt wurde.

Eibach Revitalisierung

Der Eibach ist im kantonalen Richtplan als Objekt für die Aufwertung Fließgewässer (L 1.1) eingetragen. Die Ziele gemäss Richtplan lauten unter anderem:

«a) Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen Ausprägung ein hohes Aufwertungspotenzial haben oder erhebliche Defizite aufweisen, sollen aufgewertet und vernetzt werden. (...) b) Den Fließgewässern ist wieder mehr Raum zu schaffen für die natürliche Dynamik, für den Biotop-Verbund, zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Förderung der direkten Naturerfahrung. (...) d) Kanalisierte Fließgewässerabschnitte sollen renaturiert und eingedolte weitest möglich geöffnet werden.»

Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung muss die nach Absatz 2 (Art. 41a Abs. 2 GSchV) berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung (...) *b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes*; (...) notwendig ist (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Damit sieht der Gesetzgeber nicht vor, dass nur weil momentan noch kein Revitalisierungsprojekt vorliegt, der minimale Gewässerraum (hier 19.5 m) dort wo eine Revitalisierung vorgesehen ist, vorerst ausreichend ist. Es wäre dann nämlich beispielsweise möglich bis an die minimalen Gewässerraumbegrenzung zu bauen. Dies würde eine spätere Aufweitung des Fließgewässers im Rahmen einer Revitalisierung verunmöglichen. Die mit der vorliegenden Planung gesetzten Rahmenbedingung müssen eine Revitalisierung berücksichtigen.

Aus diesen Gründen soll mit geeigneten Mitteln im erwähnten Abschnitt des Eibachs der Raumbedarf für eine Revitalisierung konkret aufgezeigt und in der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt werden. Dazu sollen im Querprofil Überlegungen zu Revitalisierungsmassnahmen (Sohlenverbreiterung, Flachuferbereiche, Sicherung Unterhalt etc.) angedacht und entsprechende Breiten ermittelt werden. Als Ausgangspunkt kann dabei von einem Raumbedarf gemäss der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgegangen werden. Einige der betroffenen Parzellen (Nr. 258, 605, 476) weisen bereits gemäss geltendem Zonenplan Uferschutzzonen aus, die über den geplanten Gewässerraum hinausgehen.

Antrag: *Für den Bereich des Eibachs wo gemäss strategische Revitalisierungsplanung eine Revitalisierung vorgesehen ist (Abbildung 6 im Technischen Bericht), soll die Breite des Gewässerraums gemäss der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschrieben werden. In diesem Abschnitt soll der Gewässerraum somit 35 m breit sein. Ansonsten soll der Raumbedarf für eine Revitalisierung konkret aufgezeigt werden.*

Eibach: Asymmetrischer Gewässerraum

Aus unserer Sicht gut hergeleitet und begründet, somit nachvollziehbar. Im Sinne einer Harmonisierung / Generalisierung schlagen wir jedoch vor, die gesamte Parzelle Nr. 67 (Uferschutzzone) in den Gewässerraum aufzunehmen, also die Gewässerraum-Begrenzung entlang der Parzellengrenze durchzuziehen. Damit würde der Gewässerraum hier «lokal erhöht». Damit kommen die gemäss Technischem Bericht «im Uferbereich gegenüber der Bahn grossflächig zusammenhängende unverbauten Flächen mit Aufwertungspotentialen» konsequent in den Gewässerraum zu liegen.

Antrag: *Die gesamte Parzelle Nr. 67 soll in den Gewässerraum aufgenommen werden.*

Uferschutz zonen

Für den Eibach sind im Rahmen des geltenden Zonenplans Uferschutz zonen ausgewiesen. Diese bezwecken gemäss geltendem Zonenreglement den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. In den meisten Fällen werden die Uferschutz zonen durch den geplanten Gewässerraum überlagert. In einigen wenigen Fällen (u.a. Parzellen Nr. 69, 40, und 440, 67, sowie unter Revitalisierung schon angesprochen: Parzellen Nr. 258, 605, 476) sind jedoch die Uferschutz zonen breiter als der geplante Gewässerraum.

Dadurch gelten zum Teil innerhalb von wenigen Metern drei verschiedene Regeln 1.) für Flächen mit Gewässerraum aber nicht in der Uferschutzzone, 2.) für Flächen in der Uferschutzzone aber nicht im Gewässerraum und 3.) für Flächen die sowohl im Gewässerraum als auch in der Uferschutzzone sind.

Antrag: *Der Gewässerraum soll auf die bestehende Uferschutzzone ausgeweitet werden, wo diese breiter sind als der geplante Gewässerraum.*

Erläuterungen Gemeinderat:

Eibach: Hochwasserschutz und Revitalisierung

Die Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser kann auch im Detail auf der Naturgefahrenkarte BL nachvollzogen werden (Quelle: geoview.bl.ch). Gemäss Kantonalem Vorprüfungsbericht und auch nach zusätzlicher schriftlicher Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle zu bestimmten Abschnitten entlang des Eibachs (Mail vom 21. Jan. 2022), ist grundsätzlich keine Erweiterung des minimalen Gewässerraums von 19.5 Metern nötig. Mit dieser Breite sind die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz und Revitalisierung eingehalten. Im Vorprüfungsbericht vom 25. Mai 2021 wird bereits darauf hingewiesen, dass "eine Analyse der Gefahrengebiete zeigt, dass diese [rote Gefahrenbereiche] im Bereich punktueller Schwachstellen (Brücken) liegen. Es sind keine Gefahrengebiete erheblicher Gefährdung erkennbar, in denen sich eine Verbreiterung des Gewässerraums aufdrängt. Aus diesem Grund kann auf eine Verbreiterung des Gewässerraums aufgrund dieser Gefahrengebiete verzichtet werden.

Eine zusätzliche schriftliche Anfrage bei der kantonalen Fachstelle per Mail (vom 21. Jan. 2022) bezieht sich insbesondere auf die strategische Revitalisierungsplanung (und den Hochwasserschutz) im Bereich des entsprechenden Eintrags im Gebiet "Voreimatt" (siehe Abbildung 4). Die Rückmeldung dazu lautet wie folgt: "Ja, die vorgeschlagenen Breiten [vorliegender Entwurf 19.5 m, symmetrisch] sind aus heutiger Sicht der strategischen Revitalisierungsplanung und des Hochwasserschutzes ausreichend. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten ist deshalb nicht notwendig."

Zusätzlich wurde abgeklärt, ob diese Aussage für diesen Abschnitt auch bei einer "Harmonisierung" des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nach wie vor zutreffend ist. Eine "Harmonisierung" des Gewässerraums mit der Uferschutzzone bedeutet auf diesem Abschnitt, dass der Gewässerraum gesamthaft breiter definiert wird (ca. 25 m - 30.5 m gemäss Breite USZ) gegenüber der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestbreite von vorliegend 19.5 m. Dieser breitere Gewässerraum-Korridor würde leicht verschoben werden, um mit der bestehenden Uferschutzzone übereinzustimmen (asymmetrische Definition des Gewässerraums). Gemäss Aussage der kantonalen Fachstelle würde auf diesem Abschnitt auch bei einer Harmonisierung des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nach wie vor die kantonalen Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz und auch genügend Raum für eine allfällige Revitalisierungsplanung zur Verfügung stehen. Eine Harmonisierung von Gewässerraum mit den bestehenden Uferschutzzonen ist also aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Revitalisierungsplanung für diesen Gewässerabschnitt zulässig und wird vom Gemeinderat auch als sinnvoll betrachtet. Nach erneuter Prüfung stuft der Gemeinderat eine Anpassung auf diesem Abschnitt als Chance für den Naturschutz ein, mit gewinnbringendem Effekt für die Freihaltung und möglichen Aufwertungsmassnahmen der Uferbereiche des Eibachs. Insbesondere besteht gerade im Bereich der definierten Uferschutzzone ein hohes ökologisches Aufwertungspotential, um die Flächen entlang des Gewässers mit gewässerbezogenen standortgerechten Pflanzenarten aufzuwerten.

Eine Rückmeldung der kantonalen Fachstelle hat zudem Folgendes ausgeführt: Sind Fragen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung geklärt, ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreite dann zwingend, wenn Gründe des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutz dafür sprechen. Liegen also überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweilige Schutzziele eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraum erforderlich machen. Diese überwiegenden Interessen sind:

- Gewässerbezogene Schutzziele von BLN-Gebieten und von geschützten Naturobjekte aus dem kantonalen Inventar (hier nicht der Fall)
- das Vorkommen von national prioritäre Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind, (zu prüfen)
- das Bestehen standorttypischer Ufervegetation mit besonderer Ausprägung (hier eher nicht der Fall, allerdings entsprechend zu prüfen)
- inventarisierte Auengebiete (hier nicht der Fall).

Wenn diese Punkte nicht erfüllt sind, ist grundsätzlich auch keine Erweiterung des Gewässerraums notwendig bzw. reicht der nach Art. 41a Abs. 2 berechnete Gewässerraum aus.

Eibach: Asymmetrischer Gewässerraum und Uferschutzzonen

Der Vorschlag, die ganze Parzelle Nr. 67 mit einem Gewässerraum zu überlagern, ist aus rein ökologischer Sichtweise nachvollziehbar. Der Gemeinderat möchte jedoch der Bevölkerung eine fachlich begründete, genehmigungsfähige und konsistente Planung vorlegen. In einer genehmigungsfähigen Planung sind die gesetzlichen Vorgaben und die Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt. Unter einer konsistenten Planungsmassnahme versteht der Gemeinderat, dass die Gewässerräume grundsätzlich als durchgehender Korridor mit einer einheitlichen Breite (vorliegend 19.5 m für den Eibach) nach GSchV innerhalb des Siedlungsgebietes und an den Schnittstellen festgelegt wird. Dies ist auch für die Bevölkerung einfach verständlich und nachvollziehbar. Nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen ist von dieser Haltung abzuweichen. Die vorliegende Definition des Gewässerraums berücksichtigt grundsätzlich, als auch im Speziellen im Bereich der Parzelle Nr. 67, die gesetzlichen Vorgaben. Der Gemeinderat möchte daher nicht von dieser Definition abweichen, zumal bereits strengere Bestimmungen als auch Pflegevorgaben für die gesamte Fläche gelten, die der Uferschutzzone zugewiesen sind.

Diese sind unabhängig der Gewässerraumdefinition einzuhalten soweit die kommunalen Uferschutzvorschriften den eidgenössischen Bestimmungen zum Gewässerraum nicht widersprechen (§ 12a Abs. 3 RBG BL).

Der Gemeinderat möchte nur in begründeten Fällen von vorliegender konsistenter Planungsmassnahme abweichen: Grundsätzlich wird der Gewässerraum als durchgehender Korridor mit derselben Breite festgelegt (fachlich begründet und nach den Vorgaben des Gesetzes), unabhängig von vorbestehenden Zonendefinitionen wie Uferschutzzonen, Parzellengrenzen und anderen Abgrenzungen (Perimeter, Bestockung, Strassenzügen). Im Gegensatz zum Gewässerraum sind die Uferschutzzonen teilweise abgestimmt auf Parzellenstrukturen, Grundnutzungen, Eigentumsverhältnisse und effektive Uferbestockung. Zudem handelt es sich bei der Definition von Gewässerräumen und der Definition von Uferschutzzonen um unterschiedliche Planungsmassnahmen auf unterschiedlicher Ebene. Die Gewässerräume werden nach eidgenössischen Vorgaben definiert, während die Uferschutzzonen mittels kommunaler Planung auch weiterführende Aussagen zur Pflege und zur Nutzung enthalten können. Demnach möchte der Gemeinderat diese zwei Planungsmassnahmen auch nicht generell miteinander "vermischen". Die Gewässerräume werden grundsätzlich unabhängig der bestehenden Zonendefinitionen vorgenommen. Die Uferschutzzonen werden auch weiterhin Bestand haben.

Eine Ausnahme bildet der vorgängig beschriebene Abschnitt des Eibachs entlang des Gewerbegebiets "Voreimatt", da hier sowohl ein Eintrag zur Revitalisierung vorliegt (gemäss Aussage Mitwirkung / geoview.bl.ch siehe Abbildung 4) als auch eine ausgedehnte Uferschutzzone vorbesteht, die den minimalen Gewässerraum deutlich überragt. Zumal hier die Platzverhältnisse gegeben sind und effektiv auch ökologisches Aufwertungspotentiale bestehen, hat der Gemeinderat nochmals geprüft, ob für diesen Abschnitt eine Verbreiterung und eine Abstimmung mit der bestehenden Uferschutzzone sinnvoll ist (siehe dazu die Erläuterungen Gemeinderat unter dem vorgängigen Abschnitt zum "Eibach: Hochwasserschutz und Revitalisierung" und schliesslich den nachfolgenden Entscheid des Gemeinderates).

Entscheid Gemeinderat:

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als Korridor mit einer Breite von mind. 19.5m ausgeschieden, unabhängig der festgelegten Uferschutzzonen.

Eine Ausnahme bildet der Abschnitt entlang des Gewerbegebietes "Voreimatt" > Der Gewässerraum wird hier auf die bestehende Uferschutzzone abgestimmt (verbreitert). (siehe Abbildung 5)

Nr. 8 Kantonale Natur- und LandschaftsschutzkommissionEingabe:**Eibach**

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht für Bereich des Eibachs eine Revitalisierung vor. Zudem ist der Eibach wie im Planungsbericht vermerkt, im KRIP unter «Aufwertung Fließgewässer» Objektblatt L 1.1 markiert.

Um die Vorgaben des kantonalen Richtplans umzusetzen, muss der Raumbedarf für eine Revitalisierung gesichert werden. Mit dem Minimum ist dies nicht gewährleistet, es gilt abzuklären wie gross der Raumbedarf für eine Revitalisierung ist. Die Lebensraumbewertung des Eibachs im Siedlungsbereich ist abschnittsweise «künstlich/naturfremd», «stark beeinträchtigt» und «wenig beeinträchtigt». Gemäss «BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrs.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.» ist der Gewässerraum je nach geplanter Revitalisierung (Entfernung Sohlen-/Uferverbau, Einbau Strukturen, Abflachung der Ufer etc.) zu dimensionieren. Wenn dies noch nicht bekannt ist, kann die Schlüsselkurve (Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite) herbeigezogen werden. Sie gibt an, wie breit der Gewässerraum sein sollte, zur Sicherstellung der Biodiversität. Für den Eibach mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 5 m, wären dies 35 m.

Antrag: *Der Raumbedarf für eine Revitalisierung ist aufzuzeigen, zumindest bei den Abschnitten, welche in der Strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons aufgeführt sind. Dementsprechend kann der Gewässerraum ausgeschieden werden. Ansonsten ist der Gewässerraum auf 35 m zu verbreitern.*

Zudem schlägt die NLK eine Aufweitung des Gewässerraums in Bereichen mit einer Uferschutzzone vor, so dass diese vollständig vom Gewässerraum überlagert wird, um eine Vereinheitlichung zu erreichen (Grenze Uferschutzzone = Grenze Gewässerraum). Dies betrifft die Parz.-Nr. 67, 69, 40, 440, 214, 258 und 605 GB Tecknau. Bei beiden Zonen sind Bauten und Anlagen verboten. Die Uferschutzzone hat jedoch noch zusätzliche Bestimmungen zur Pflege.

Antrag: *Der Gewässerraum ist bei den genannten Parzellen der Uferschutzzone anzupassen und auszuweiten.*

Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Siedlungsgebiet, unter Berücksichtigung der genannten Vergleichsstrecken, ist im Planungsbericht schlüssig dargestellt und klingt plausibel. Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist bei beiden Situationen u.E. sinnvoll.

Aletenbach

Da schlägt die NLK ebenfalls eine Vergrößerung des Gewässerraums vor, sodass die Uferschutzzone vollständig vom Gewässerraum überlagert wird (Grenze Uferschutzzone = Grenze Gewässerraum). Es betrifft die Parz.-Nr. 538, 226, 535, 529,237 und 528 GB Tecknau, die Abstände zwischen den Grenzen sind relativ klein.

Antrag: *Der Gewässerraum ist bei den genannten Parzellen der Uferschutzzone anzupassen und auszuweiten.*

Erläuterungen Gemeinderat:

Eibach: Strategische Revitalisierungsplanung

Um der Bevölkerung eine genehmigungsfähige Planung vorlegen zu können, wurde bei der zuständigen kantonalen Fachstelle nochmals abgeholt, ob die vorgesehenen Gewässerraumbreiten des Eibachs, insbesondere im Bereich mit Eintrag zur Strategischen Revitalisierungsplanung und mit KRIP-Eintrag "Aufwertung Fliessgewässer" plausibel ist.

Die schriftliche Absprache mit der kantonalen Fachstelle per Mail (vom 21. Jan. 2022) bezieht sich insbesondere auf den Abschnitt des Eibach, mit Eintrag "strategische Revitalisierungsplanung" (gemäss geoview.bl.ch) im Bereich des Gewerbegebiets "Voreimatt" (siehe Abbildung 4). Die Rückmeldung der kantonalen Fachstelle dazu lautet wie folgt: "Ja, die vorgeschlagenen Breiten [vorliegender Entwurf 19.5 m, symmetrisch] sind aus heutiger Sicht der strategischen Revitalisierungsplanung und des Hochwasserschutzes ausreichend. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten ist deshalb nicht notwendig."

Zusätzlich wurde abgeklärt, ob diese Aussage für diesen Abschnitt auch bei einer "Harmonisierung" des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nach wie vor zutreffend ist (leicht verschobener Gewässerraum). Eine "Harmonisierung" des Gewässerraums mit der Uferschutzzone bedeutet auf diesem Abschnitt, dass der Gewässerraum gesamthaft breiter definiert wird (ca. 25 m – 28 m gemäss Breite USZ) gegenüber der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestbreite von vorliegend 19.5 m. Dieser breitere Gewässerraum-Korridor würde leicht verschoben werden, um mit der bestehenden Uferschutzzone übereinzustimmen (asymmetrische Definition des Gewässerraums), wodurch die Erschliessungsflächen der Gewerbezone ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Gemäss Aussage der kantonalen Fachstelle würde auf diesem Abschnitt auch bei einer Harmonisierung des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nach wie vor die kantonalen Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz und auch genügend Raum für eine allfällige Revitalisierungsplanung zur Verfügung stehen. Eine Harmonisierung von Gewässerraum mit den bestehenden Uferschutzzonen ist also aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Revitalisierungsplanung für diesen Gewässerabschnitt zulässig und wird vom Gemeinderat auch als sinnvoll betrachtet. Nach erneuter Prüfung stuft der Gemeinderat eine Anpassung auf diesem Abschnitt als Chance für den Naturschutz ein, mit gewinnbringendem Effekt für die Freihaltung und möglichen Aufwertungsmassnahmen der Uferbereiche des Eibachs. Insbesondere besteht gerade im Bereich der definierten Uferschutzzone ein hohes ökologisches Aufwertungspotential, um die Flächen entlang des Gewässers mit gewässerbezogenen standortgerechten Pflanzenarten aufzuwerten.

Eine Rückmeldung der kantonalen Fachstelle hat zudem Folgendes ausgeführt: Sind Fragen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung geklärt, ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreite dann zwingend, wenn Gründe des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes dafür sprechen. Liegen also überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweilige Schutzziele eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraum erforderlich machen. Diese überwiegenden Interessen sind:

- Gewässerbezogene Schutzziele von BLN-Gebieten und von geschützten Naturobjekte aus dem kantonalen Inventar (hier nicht der Fall)
- das Vorkommen von national prioritäre Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind, (zu prüfen)
- das Bestehen standorttypischer Ufervegetation mit besonderer Ausprägung (hier eher nicht der Fall, allerdings entsprechend zu prüfen)
- inventarisierte Auengebiete (hier nicht der Fall).

Wenn diese Punkte nicht zutreffen, ist grundsätzlich auch keine Erweiterung des Gewässerraums notwendig bzw. reicht der nach Art. 41a Abs. 2 berechnete Gewässerraum aus. Die Gemeinde Tecknau ist von keinen der vorgenannten Gründen betroffen. Entsprechend ist auch keine Erhöhung des Gewässerraumes erforderlich. Im Gebiet Voreimatt wird hingegen der Gewässerraum so weit erhöht, dass dieser mit der Uferschutzzone korrespondiert und somit Aufwertungsmassnahmen in grösserem Umfang zulassen. .

Eibach / Aletenbach: Uferschutzzonen

Nach Studium der Mitwirkungseingaben und erneuter Prüfung der Gewässerraumdefinition kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Abstimmung und Vereinheitlichung des Gewässerraums mit der Uferschutzzone nicht grundsätzlich und überall plausibel ist. Der Gemeinderat verfolgt folgende Strategie, von der er lediglich in begründeten Fällen abweichen möchte: Grundsätzlich wird der Gewässerraum als durchgehender Korridor mit derselben Breite festgelegt (fachlich begründet und nach den Vorgaben des Gesetzes), unabhängig von vorbestehenden Zonendefinitionen wie Uferschutzzonen, Parzellengrenzen und anderen Abgrenzungen (Perimeter, Bestockung, Strassenzügen). Im Gegensatz zum Gewässerraum sind die Uferschutzzonen teilweise abgestimmt auf Parzellenstrukturen, Grundnutzungen, Eigentumsverhältnisse und effektive Uferbestockung. Zudem handelt es sich bei der Definition von Gewässerräumen und der Definition von Uferschutzzonen um unterschiedliche Planungsmassnahmen auf unterschiedlicher Ebene. Die Gewässerräume werden nach eidgenössischen Vorgaben definiert, während die Uferschutzzonen mittels kommunaler Planung auch weiterführende Aussagen zur Pflege und zur Nutzung enthalten können. Demnach möchte der Gemeinderat diese zwei Planungsmassnahmen auch nicht generell miteinander "vermischen". Die Gewässerräume werden grundsätzlich unabhängig der bestehenden Zonendefinitionen vorgenommen.

Entscheid Gemeinderat:

Gestützt auf die vorgängigen Erläuterungen wird der Gewässerraum als Korridor von 19.5m aus-
geschieden. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt entlang des Gewerbegebietes "Voreimatt" > Der
Gewässerraum wird hier auf die bestehende Uferschutzzone abgestimmt (verbreitert). (siehe Ab-
bildung 5)

Nr. 9 SBB AGEingabe:

Zukünftige Ausbauprojekte der Bahn inkl. Neubauten dürfen durch die Zonenänderung nicht ver-
hindert oder erschwert werden. Derzeit sind keine potenziell betroffenen Ausbauprojekte geplant.

Gehölze im Gewässerraum müssen zu jeder Zeit der SBB Weisung I-20025 Kat. 2 entsprechen.

Sämtliche Arbeiten in Bereich der Bahnanlagen, erfordern allfällige Sicherheitsmassnahmen, de-
ren Kosten vollumfänglich die Bauherrschaft trägt.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für die Mitteilung der SBB (Mail vom 4. Jan. 2022). Zur Aussage
der Zonenänderung teilt der Gemeinderat mit, dass mit vorliegender Planung keine Anpassungen
an den Grundnutzungen vorgenommen werden. Der Gewässerraum wird als überlagernden durch-
gehenden Korridor entlang der Gewässer definiert und stützt sich auf die Vorgaben der eidgenös-
sischen Verordnung zum Gewässerschutz (GSchV). Mit Verweis auf die GSchV können überge-
ordnete Interessen und Vorhaben im öffentlichen Interesse, wie diese der Bundesbahnen, grund-
sätzlich auch im Gewässerraum nach wie vor realisiert werden.

Grundsätzlich gilt eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (gemäss
Art. 41c GSchV).

Arbeiten im Bereich der Bahnanlagen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

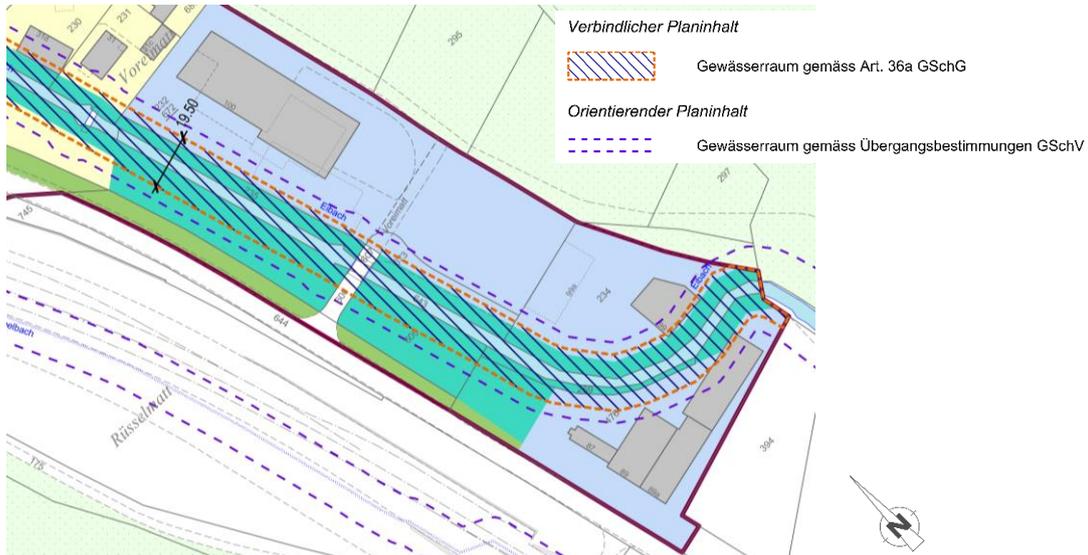
Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsunterlagen werden keine Anpassungen vorgenommen.

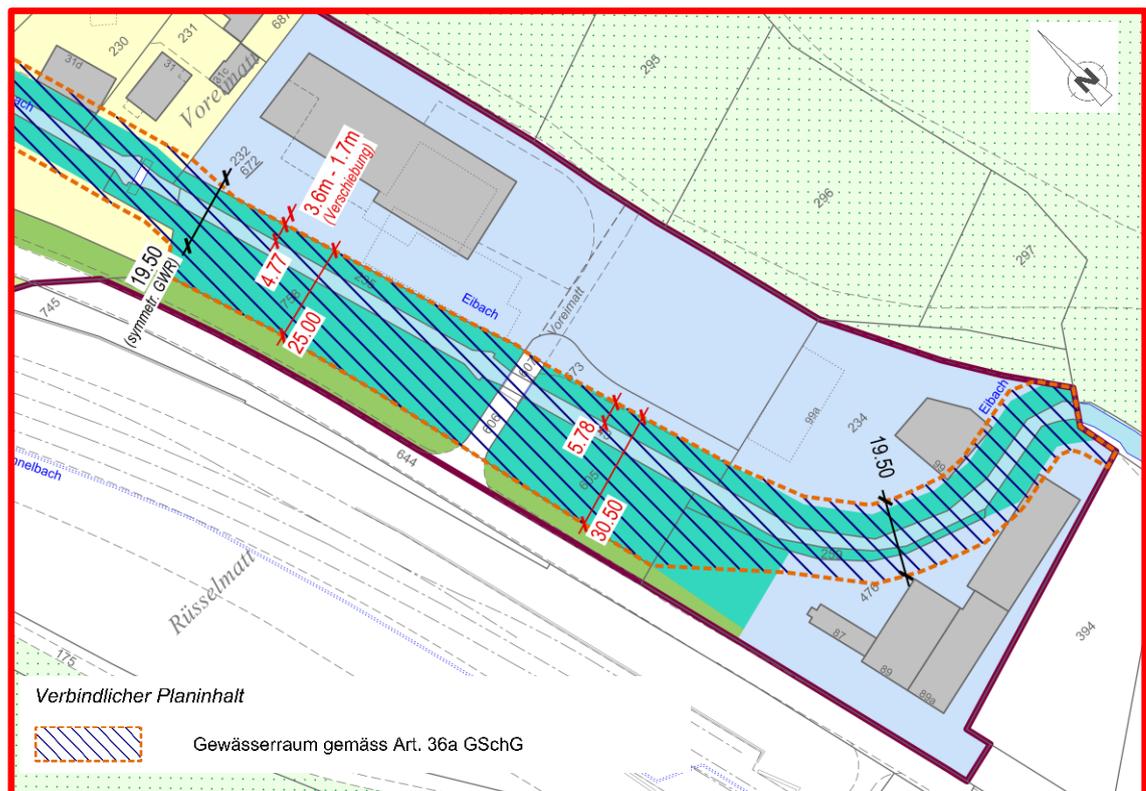
5. Zusammenfassung der Änderungen im Rahmendes Mitwirkungsverfahrens

Eine Plananpassung ist nur im Gewerbegebiet erfolgt. Der Gewässerraum im übrigen Siedlungsgebiet werden nicht verändert.

Anpassung des Gewässerraumes:



Stand: Mitwirkung



Stand: Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung

Begründung: Aufgrund von Mitwirkungseingaben hat sich die Gemeinde Tecknau entschieden für den Abschnitt entlang des Gewerbegebietes "Voreimatt" vom symmetrischen minimalen Gewässerraum von 19.5 m abzuweichen. Der Gewässerraum wird neu auf die Uferschutzzone abgestimmt. Dies entspricht einer Verschiebung des Gewässerraumes Richtung Westen. Dadurch wird ein asymmetrischer ca. 25 - 30.5 m breiter Gewässerraum ausgeschieden. Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 476 deckt die Uferschutzzone jedoch nur teilweise ab, weil hier der Übergang vom breiten auf den symmetrischen Gewässerraum von 19.5 m vollzogen wird.

Das Verlegen des Gewässerraumes auf die Uferschutzzone hat den Vorteil, dass dort schon heute die Platzverhältnisse für eine standortgerechte Ufervegetation gegeben ist und auch die erhebliche Hochwassergefährdung vollständig aufgenommen werden kann. Zudem handelt es sich bei diesem Abschnitt um einen Teil des Eibachs, wo gemäss strategischer Revitalisierungsplanung eine Revitalisierung vorgesehen ist.

6. Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung zusammen mit der Einladung zur beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingaben zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger zusammen mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung publiziert.

Beschluss Gemeinderat: im Mai 2023

Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Patrik Wohlgemuth

Colette Scheidegger